


Führungshandbuch Schule Mosnang	2. Organisatorische Führung	Seite 1 von 1
	Funktionen, Stellen	2.2.7

Ärztliche Dienste

1. Schularzt

Dr. med. Konrad W. Schiess, Grütliwiese 2, 9607 Mosnang
Telefon 071 982 88 55

2. Schulzahnärzte

- zahnteam4you AG, Dr. med. dent. Jürg Flückiger, Bahnhofstrasse 16, 9602 Bazenheim, Telefon 071 932 52 22
- Rifat Osmani, eidg. dipl. Zahnarzt, Ottilienstrasse 16, 9606 Bütschwil, Telefon 071 983 20 33, E-Mail info@zahnarztosmani.ch

3. Organisation und Administration

Die organisatorischen und administrativen Arbeiten erledigt das Schulsekretariat.

4. Kostentragung

Schularzt

Die Schule trägt die Kosten für Untersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt sowie für ärztliche Beratungen und administrative Aufgaben, welche die Schulärztin oder der Schularzt in ihrem Auftrag wahrnehmen. Impfungen werden über die Krankenversicherung abgerechnet (Art. 17 der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst, sGS 211.21)

Schulzahnarzt

Die Schule trägt die Kosten der jährlichen Gebissuntersuchung, wenn ein Schulzahnarzt sie durchführt (Art. 32 Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13).

Die Eltern tragen die Behandlungskosten (Art. 32bis Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13).

Die Schule erteilt den Eltern für die Behandlung Kostengutsprache wenn:

- a) die Eltern das Gesuch um Kostengutsprache vor Beginn der Behandlung stellen;
- b) die Eltern nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für die Behandlungskosten aufkommen können;
- c) ein Schulzahnarzt sie durchführt.

Für die Übernahme der Behandlungskosten durch die Gemeinde und die Rückerstattung gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1) sachgemäss (Art. 32ter Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13).

Die Eltern reichen ihr Gesuch um Kostengutsprache beim Schulsekretariat ein. Dieses sendet das Gesuch samt Kostenvoranschlag des Schulzahnarztes und allfälligen weiteren Beilagen an das Sozialamt. Das Sozialamt prüft die finanziellen Verhältnisse, den möglichen Versicherungsschutz und die Berechtigung gemäss Sozialhilfegesetz, informiert die Eltern, bespricht mit ihnen die Situation und erlässt dann eine Kostengutsprache oder eine ablehnende Verfügung an die Eltern. Im Falle einer Kostengutsprache geben die Eltern die Behandlung in Auftrag. Nach Abschluss der Behandlung reichen die Eltern die Rechnung des Zahnarztes dem Sozialamt ein und rechnen mit dem Sozialamt die Leistung direkt ab.